



Forstamt Cochem, Zehnthausstr. 18, 56812 Cochem

Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch
Am Römerturm 2
56759 Kaisersesch



Forstamt Cochem

Zehnthausstr. 18
56812 Cochem
Telefon: 02671/916 93 30
Telefax: 02671/916 93 33
www.wald-rip.de

02.04.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6312	20.03.2024 3/610-13-73	Andreas Hodapp Andreas.Hodapp@wald-rip.de	02671/91693-14 02671/91693-33

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Müllenbach; Bebauungsplan „Sportplatz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsgemeinderat Müllenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.08.2023 beschlossen, für den Bereich des „Sportplatzes“ einen Bebauungsplan aufzustellen und hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 18.03.2024 dem entsprechenden Entwurf zugestimmt sowie die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Forstfachliche Bewertung

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen betrifft das Vorhaben Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Wald darf nach § 14 LWaldG nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Wird Wald dauerhaft umgewandelt, so ist dies auszugleichen.

Wie in unserer Stellungnahme vom 16.10.2023 zum Bauantrag des Spvgg 1924 Müllenbach e.V. zur „Erweiterung eines Bestehenden Bolzplatzes zum Kunstrasenplatz“ angeführt, wurden bereits Bäume entfernt und somit Waldfläche in Anspruch genommen. Auch seinerzeit wurde auf die Notwendigkeit einer Rodungsgenehmigung hingewiesen.

Laut den Unterlagen des Entwurfes zum Bebauungsplan sollen die Waldflächen nördlich des Bolzplatzes – entgegen des Bauantrages – nun doch nicht in Anspruch genommen werden, sondern weiterhin als Flächen für Wald dienen. Sofern die vorab gerodeten Flächen mit Forstpflanzen im Sinne eines standortgerechten Mischwaldes in enger Absprache

mit dem Forstamt Cochem bis spätestens 31.03.2026 wieder in Bestockung gebracht werden, wird von einem Antrag auf Umwandlung nach § 14 LWaldG abgesehen. Sollte weder eine Aufforstung noch ein Antrag auf Rodung vorgenommen werden, so ist damit zu rechnen, dass ein Verfahren nach § 37 LWaldG eingeleitet wird.

Weiterhin wird aufgrund der direkten Nähe zum Wald empfohlen, einen Haftungsausschluss zwischen dem Spvgg 1924 Müllenbach e.V. und dem Waldbesitzer abzuschließen.

Das Forstamt Cochem ist im weiteren Bauleitverfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Hedapp